

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1977

Nummer 76

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	4. 8. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Hinweise zur Anwendung der §§ 11 und 55 BeamtVG . . .	1120
20521	27. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Abzeichen für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1120
2061	21. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Physikalische und chemische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen . . .	1125
2100	3. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG . . . . .	1128
2102	3. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise . . . . .	1128
21220	30. 4. 1977	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung . . . . .	1128
55	29. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Behördenselbstschutz; Richtlinien für die Lagerung, Wartung und Pflege von Selbstschutzgerät . . . . .	1129
7130	2. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen . . . . .	1129
7861	4. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe) . . . . .	1130
8051	2. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zusammenarbeit zwischen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern/Bergämtern und den Ausschüssen für Jugendarbeitsschutz . . . . .	1130
8201	29. 7. 1977	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung . . . . .	1130

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
3. 8. 1977	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1131
3. 8. 1977	Bek. - Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1132
5. 8. 1977	Bek. - Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg . . . . .	1132
	<b>Innenminister</b>	
3. 8. 1977	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen . . . . .	1132
4. 8. 1977	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1132
	<b>Kultusminister</b>	
20. 7. 1977	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gerhart-Hauptmann-Schule Massen, Kreis Unna . . . . .	1133
	<b>Personalveränderung</b>	
	Ministerpräsident . . . . .	1133

I.

20323

**Durchführung  
des Beamtenversorgungsgesetzes  
Hinweise zur Anwendung der §§ 11 und 55 BeamtVG**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1977 -  
B 3003 - 71 - IV B 4

Der RdErl. v. 18. 11. 1976 (SMBl. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Tz 2.7 wird folgender Absatz angefügt:

Bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 11 BeamtVG ist im Rahmen der Ermessensausübung der Grundgedanke des § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zu beachten, so daß die berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis abgeleistet worden sind, auch nur anteilig als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn die volle Berücksichtigung derartiger Zeiten nach § 165 Abs. 2 LBG zugesagt worden war. Mit dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes hat sich die Sach- und Rechtslage geändert, so daß bei einer künftigen Festsetzung der Versorgungsbezüge über die Berücksichtigung der Vordienstzeit neu zu entscheiden ist.

Hierbei ist zu beachten, daß Zeiten nach § 11 BeamtVG nicht besser behandelt werden als Zeiten nach §§ 6 und 10 BeamtVG.

2. Die Tz 7.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Tz 7.3.1.
- b) Als Tz 7.3.2 wird angefügt:

7.3.2 Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) unterliegen Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und nicht bereits nach bestimmten anderen Vorschriften kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, auf Antrag der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten. Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG haben selbst die vollen Beiträge zu entrichten (§ 127 a Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 127 Abs. 1 AVG). Entsprechendes gilt in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, § 1385 Abs. 4 Buchstabe b RVO). Rententeile auf Grund einer Versicherungspflicht nach den vorgenannten Vorschriften bleiben bei der Anwendung des § 55 BeamtVG nicht außer Ansatz.

- MBl. NW. 1977 S. 1120.

20521

**Abzeichen  
für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1977 - IV C 3 - 0340/3

Mit Wirkung vom 1. 7. 1977 werden folgende Abzeichen bestimmt:

1 **Schutzpolizei** - zur neuen bundeseinheitlichen Polizeiuniform -

1.1 **Allgemeine Abzeichen**

Die Beamten der Schutzpolizei tragen am linken Ärmel des Dienstrockes, des Dienstmantels, der Lederjacke und des Sommerhemdes sowie auf der linken Vorderseite des Rollkragenpullovers das Landeswappen auf dunkelgrünem Grund mit der Aufschrift „Polizei“ und an der Dienstmütze den bronzefarbenen Polizeistern mit Landeswappen und darunter die schwarz-rot-goldene Kokarde.

1.2 **Besondere Abzeichen**

Auf den Schulterklappen des Dienstrockes, des Dienstmantels, der Lederjacke und des Sommerhemdes werden getragen:

Polizeiwachmeister u. Polizeioberwachmeister	keine Abzeichen	} Sterne 21 mm, grün <b>Dienstmütze:</b> grüne Mützenbänder mit schmalen silber- nen Seitenstreifen
Polizeihauptwachmeister u. Polizeimeister	1 Stern	
Polizeiobermeister Polizeihauptmeister	2 Sterne 3 Sterne	
Polizeikommissar u. Polizeioberkommissar	1 Stern	} Sterne 21 mm, alufarben <b>Dienstmütze:</b> alufarb. Mützenbänder mit schmalen grünen Seitenstreifen
Polizeihauptkommissar Erster Pol.-Hauptkommissar	2 Sterne 3 Sterne	
Polizeirat u. Polizeiobererrat	1 Stern	
Schutzpolizeidirektor Ltd. Schutzpolizeidirektor	2 Sterne 3 Sterne	} Sterne 21 mm, Eichenlaubkranz, altgold-(brunze-) farben <b>Dienstmütze:</b> altgoldfarbene Mützenbänder mit schmalen grünen Seitenstreifen
Direktor der Bereit- schaftspolizei	Eichen- laubkranz 1 Stern	
Inspekteur der Polizei	Eichen- laubkranz 2 Sterne	

**2 Wasserschutzpolizei****2.1 Allgemeine Abzeichen**

Die Beamten der Wasserschutzpolizei tragen am linken Ärmel des Dienstrookes, des Dienstmantels, der Lederjacke, der Bordjacke, des Khakirockes und des Sommerhemdes das Landeswappen auf dunkelblauem Grund mit der Aufschrift „Polizei“ und an der Dienstmütze den bronzefarbenen Polizeistern mit Landeswappen und darunter die schwarz-rot-goldene Kokarde.

**2.2 Besondere Abzeichen**

Am Dienstroock werden um beide Ärmel folgende Streifen aus goldfarbener Litze getragen:

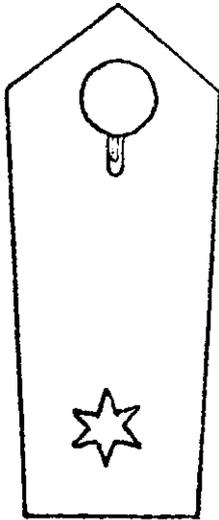
Polizeihauptwachtmeister	1 Streifen, 8 mm	}	<b>Dienstmütze:</b> Lackriemen schwarz, Knöpfe gold- farben
Polizeimeister	2 Streifen, 8 mm		
Polizeiobermeister	3 Streifen, 8 mm		
Polizeihauptmeister	4 Streifen, 8 mm		
Polizeikommissar	1 Streifen, 16 mm	}	<b>Dienstmütze:</b> Kordel und Knöpfe goldfarben
Polizeioberkommissar	2 Streifen, 16 mm		
Polizeihauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen		
	1 Streifen, 8 mm		
Erster Pol.-Hauptkommissar	2 Streifen, 16 mm dazwischen		
	2 Streifen, 8 mm	}	
Polizeirat	3 Streifen, 16 mm		
Polizeiobererrat	3 Streifen, 16 mm u. zwischen dem oberen u. mitt- leren Streifen		
Schutzpolizeidirektor	1 Streifen, 8 mm	}	
Ltd. Schutzpolizeidirektor	4 Streifen, 16 mm		
	1 Streifen, 52 mm		

An dem Dienstmantel, der Lederjacke, der Bordjacke, dem Khakirock und an dem Sommerhemd werden die Abzeichen als Querstreifen auf den Schulterklappen getragen; statt der 16 mm breiten Streifen werden 12 mm breite Streifen getragen.

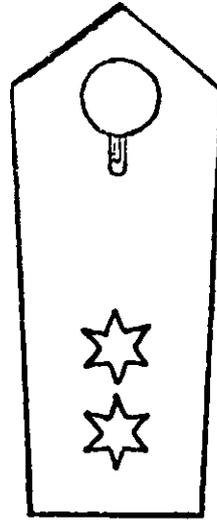
- 3 Auf die nachstehenden bildlichen Darstellungen wird verwiesen. **3 Anlagen**
- 4 Soweit in der Übergangszeit bis zur vollständigen Ausstattung der Beamten der Schutzpolizei die Dienstkleidung alter Art noch getragen wird, gelten die bisherigen allgemeinen und besonderen Abzeichen weiter.
- 5 Mein RdErl. v. 22. 12. 1965 (SMBl. NW. 20521) wird hiermit aufgehoben.

**Bildliche Darstellung**

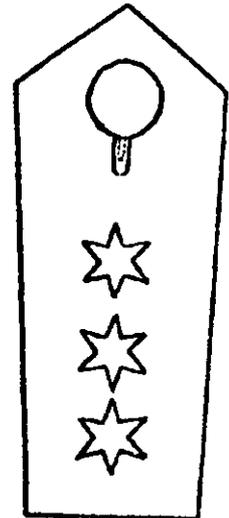
**1 Schutzpolizei**



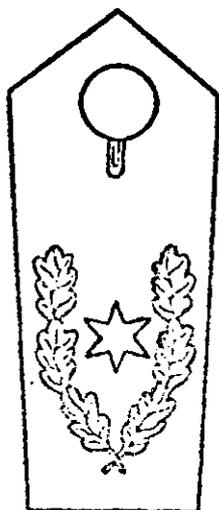
Polizeihauptwachmeister  
 Polizeimeister  
 Polizeikommissar  
 Polizeioberkommissar  
 Polizeirat  
 Polizeioberrat



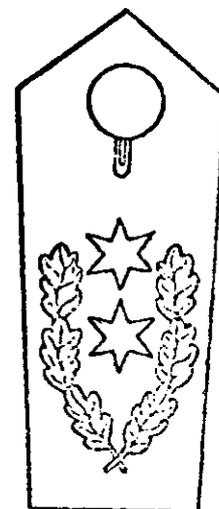
Polizeiobermeister  
 Polizeihauptkommissar  
 Schutzpolizeidirektor



Polizeihauptmeister  
 Erster Polizeihauptkommissar  
 Ltd. Schutzpolizeidirektor

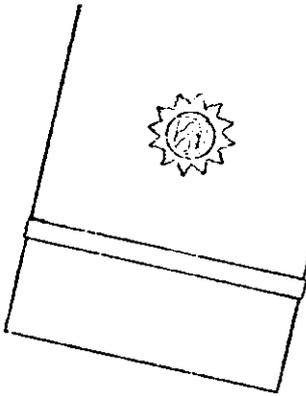


Direktor der  
 Bereitschaftspolizei

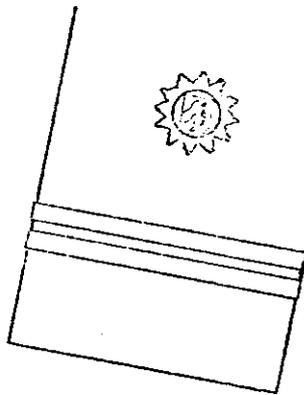


Inspekteur der Polizei

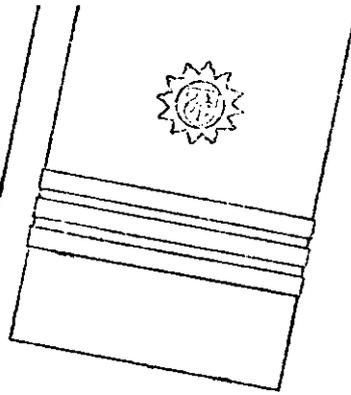
2 Wasserschutzpolizei (Dienstrock)



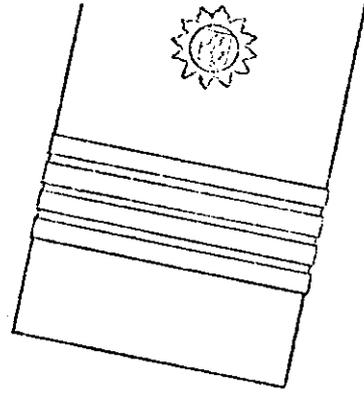
Polizeihauptwachmeister



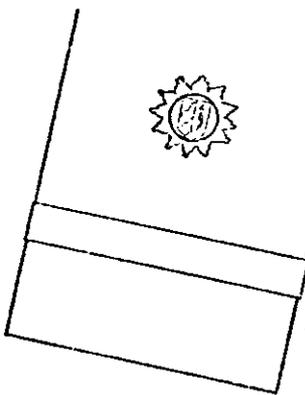
Polizeimeister



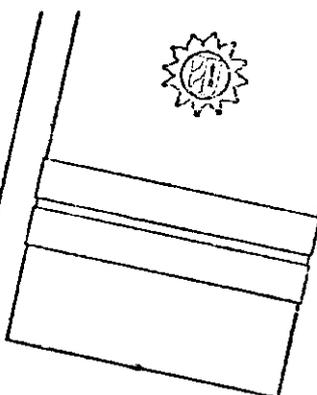
Polizeiobermeister



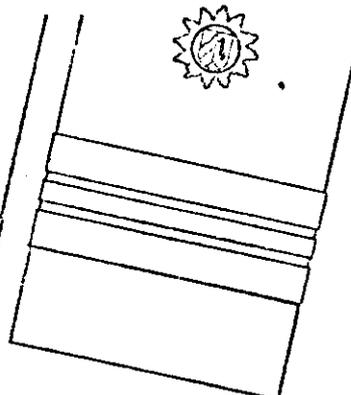
Polizeihauptmeister



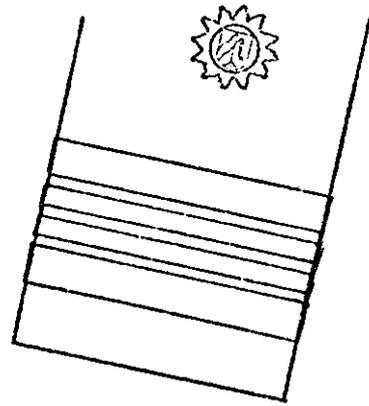
Polizeikommissar



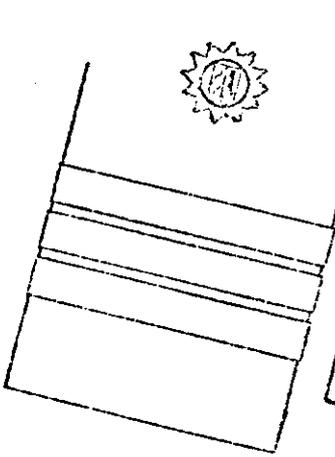
Polizeioberkommissar



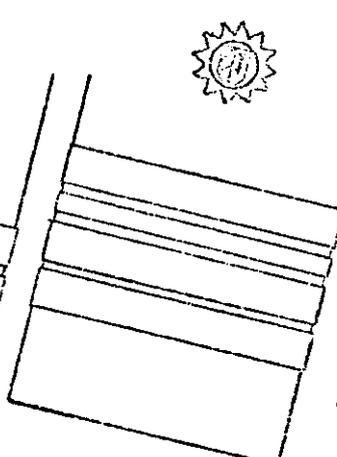
Polizeihauptkommissar



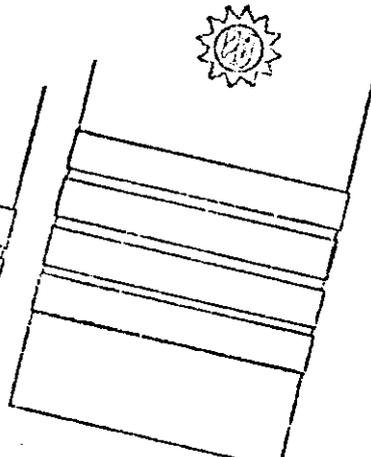
Erster Polizeihauptkommissar



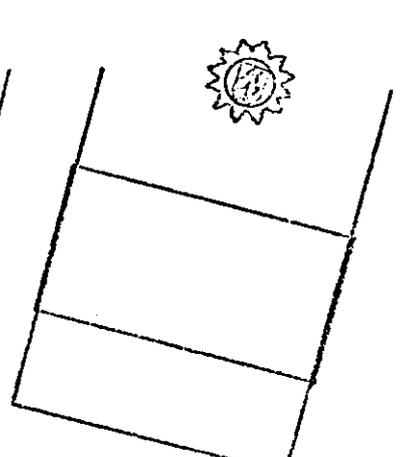
Polizeirat



Polizeioherrat

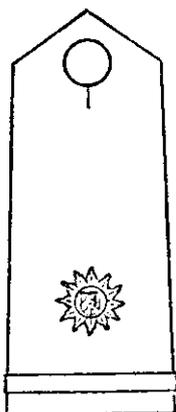


Schutzpolizeidirektor

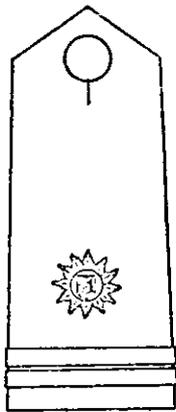


Leitender Schutzpolizeidirektor

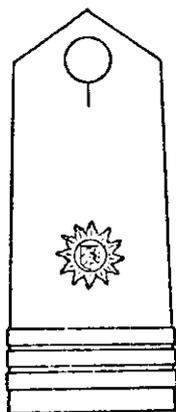
3 **Wasserschutzpolizei** (Dienstmantel, Dienstjacke und Sommerhemd)



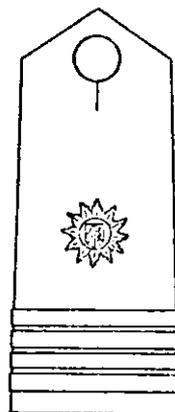
Polizeihauptwachtmeister



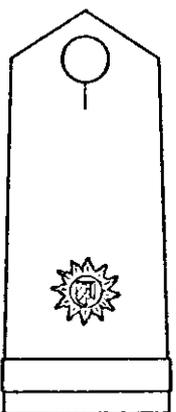
Polizeimeister



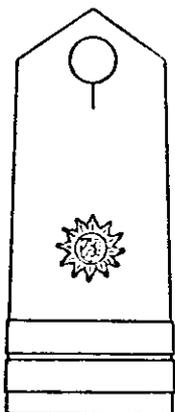
Polizeiobermeister



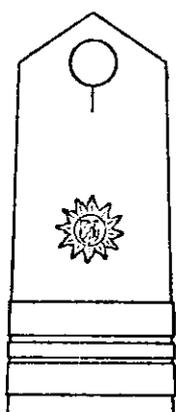
Polizeihauptmeister



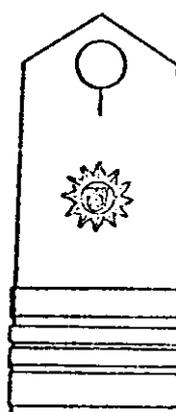
Polizeikommissar



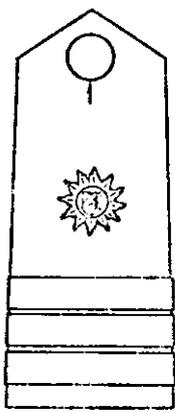
Polizeioberkommissar



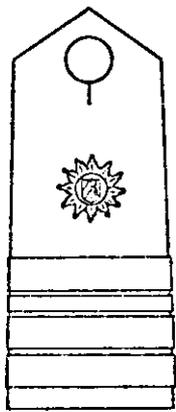
Polizeihauptkommissar



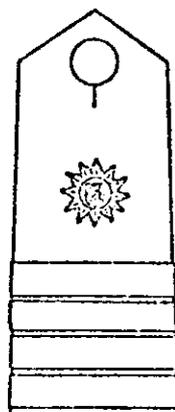
Erster Polizeihauptkommissar



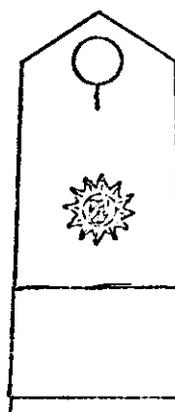
Polizeirat



Polizeiobererrat



Schutzpolizeidirektor



Ltd. Schutzpolizeidirektor

2061

**Physikalische und chemische  
Untersuchungen im Zusammenhang mit der  
Beseitigung von Abfällen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 21. 7. 1977 - III C 8 - 902/4 - 25 459

Mein RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt  
geändert:

1. Im zweiten Absatz Satz 2 wird in der vorletzten Zeile die Zahlenangabe „4“ in „6“ geändert.  
Nach der Aufzählung der Teilrichtlinien wird eingefügt:  
**Anlage 5** „Anlage 5 - EW/77 - Bestimmung der Eluierbarkeit von festen und schlammigen Abfällen mit Wasser (Anlage 5)“  
**Anlage 6** Anlage 6 - WÜ/77 - Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallbeseitigungsanlagen (Anlage 6)“
2. Im vierten und fünften Absatz wird die Zahlenangabe „4“ in „6“ geändert.
3. Im sechsten Absatz wird die Zahlenangabe „4“ in „5“ geändert.

**Anlage 5**

**Richtlinie für das Vorgehen  
bei physikalischen und chemischen Untersuchungen  
im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen**

- EW / 77 -

**Bestimmung der Eluierbarkeit  
von festen und schlammigen Abfällen mit Wasser**

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Durchführung
3. Angabe der Ergebnisse

**1. Allgemeines**

Bei der Beurteilung von Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle sind Fragen der Gewässergefährdung durch auslaugbare Stoffe oft von entscheidender Bedeutung. Art und Menge der mit Wasser eluierbaren Stoffe sind nach einem einheitlichen Verfahren zu bestimmen, damit reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erhalten werden. Zwangsläufig können die Ergebnisse eines Modellversuches aber nur Anhaltswerte für die Gewässerschädlichkeit der untersuchten Abfälle liefern. Bei einer umfassenden Beurteilung der Ablagerungsmöglichkeit oder der Forderung nach bestimmten Ablagerungsbedingungen sind neben anderen stoffspezifischen Parametern wie Wasserdurchlässigkeit und Verdichtbarkeit des Materials oder Schwankungsbreite in der chemischen Zusammensetzung des Abfalls insbesondere auch die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse am De-

poniestandort sowie Wechselwirkungen und Mengenverhältnisse bei gemeinsamer Ablagerung mit anderen Abfällen zu berücksichtigen.

**2. Durchführung**

Die Bestimmung der Eluierbarkeit ist nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV), Abschnitt S 4, später nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften durchzuführen. \*)

Im folgenden werden die Grundzüge des Verfahrens beschrieben:

a) Probenvorbereitung:

Soweit praktisch möglich, wird das Material in dem zur Ablagerung vorgesehenen Originalzustand untersucht, d.h. vor der Auslaugung nicht zerkleinert. Der Feuchtigkeitsgehalt des Materials ist zu bestimmen.

Schlämme, die noch nennenswert Wasser abscheiden, werden vor der Elution filtriert oder zentrifugiert. Die abgetrennte Wasserphase wird volumetrisch erfaßt und wie die Eluate untersucht.

b) Ausführung:

Im Regelfall wird 1 Gewichtsteil der Probe, der wenigstens 100 g umfassen sollte, mit der 10fachen Menge dest. Wasser versetzt und bei Raumtemperatur 24 Stunden unter schonendem Rühren oder Umschütteln (Zerkleinerung durch Abrieb vermeiden) ausgelaugt. Im Filtrat werden dann Art und Konzentration der gelösten Stoffe nach den Verfahren der Wasseranalytik bestimmt. Der Elutionsrückstand sollte in der Regel - nach Abtrennen der Wasserphase durch Filtrieren oder Zentrifugieren - wenigstens noch ein weiteres Mal entsprechend ausgelaugt werden.

Bei besonderen Problemstellungen, z.B. im Zusammenhang mit gemeinsamer Ablagerung verschiedenartiger Abfälle, kann es zweckmäßig sein, außer mit dest. Wasser auch mit saurem oder alkalischem Wasser zu eluieren. Hierfür werden kohlenensäurehaltiges Wasser, 0,1 N Salzsäure und 0,1 N Natronlauge empfohlen.

**3. Angabe der Ergebnisse**

Die Angabe der Ergebnisse muß die Probenahme- und Auslaugungsbedingungen umfassen.

Die Konzentrationen der beim Auslaugungsversuch gelösten Stoffe sind für jedes Eluat und bei Dünnschlamm zusätzlich für das abgetrennte Schlammwasser in mg/l anzugeben. Zusätzlich sind die bei jedem Verfahrensschritt gelösten Stoffe auch in mg/kg, bezogen auf den Trockenrückstand oder auf die naturfeuchte Originalprobe, anzugeben.

Für die abschließende Beurteilung ist eine Charakterisierung der Abfallprobe nach Herkunft, chemischer Zusammensetzung und äußerer Beschaffenheit erforderlich.

Bei der Darstellung des Untersuchungsergebnisses ist die Richtlinie UP 1/75 „Darstellung von Untersuchungsergebnissen aus der Untersuchung von Wasserproben und Eluaten“ (Anlage 3) zu beachten.

\*) Deutsche Einheitsverfahren (DEV), Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße  
DIN-Vorschriften, Beuth-Verlag Berlin und Köln.

## Anlage 6

**Richtlinie für das Vorgehen  
bei physikalischen und chemischen Untersuchungen  
im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen**

- Wü / 77 -

**Umfang der Überwachung von Grund-,  
Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich  
von Abfallbeseitigungsanlagen**

## Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Untersuchungsprogramm
- 2.1 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien
- 2.2 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen
- 2.3 Häufigkeit der Probenahme
3. Berichterstattung

**1. Vorbemerkung**

Im Rahmen der Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen kommt der Untersuchung von Wasserproben (Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser) besondere Bedeutung zu. Gewässeruntersuchungen sind vor Einrichtung von Abfalldeponien als Beweissicherungsmaßnahme erforderlich. Grundwasseruntersuchungen im Einflußbereich einer Abfallbeseitigungsanlage oder Abfallablagerung können Aufschluß über ggf. auftretende Auswirkungen auf das Grundwasser und deren Ausmaß und zeitlichen Verlauf geben. Sickerwasseruntersuchungen sind vor allem im Hinblick auf die an eine Nachbehandlung und Beseitigung der Sickerwässer zu stellenden Anforderungen notwendig. Sie geben auch Aufschluß über das Auslaugverhalten abgelagerter Abfälle und damit über die bereits erfolgte Ablagerung auslaugbarer Abfälle und über Schadstoffe, die möglicherweise eine Gefahr für das Grundwasser darstellen.

Bezüglich der Auswahl und Zahl der Probenahmestellen sowie der Probenahmetechnik einschl. Probenahmeprotokoll wird auf die Richtlinie PN 1/75 – Entnahme von Wasserproben – (Anlage 1) verwiesen.

Um sicherzustellen, daß die an einer bestimmten Anlage über längere Zeiträume durchgeführten Untersuchungen und die bei verschiedenen Anlagen erhaltenen Ergebnisse vergleichbar sind, ist anzustreben, daß die Analysenparameter bei der Untersuchung dieser Wasserproben einheitlich ausgewählt werden. Das im folgenden aufgeführte Untersuchungsprogramm soll einerseits eine umfassende Beurteilung der Grundwasser- sowie der Sickerwasserzusammensetzung im Hinblick auf die o. a. Fragestellung erlauben, andererseits hinsichtlich des Zeit- und Untersuchungsaufwandes in vertretbarem Rahmen bleiben. Da die örtlichen Verhältnisse jeweils sehr unterschiedlich sein können, wird hier kein starres Untersuchungsschema aufgezeigt. Es kann sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, bei besonderen Beobachtungen, Verdachtsmomenten oder auch nach Vorliegen längerer Meßreihen als notwendig bzw. sinnvoll erweisen, das Untersuchungsprogramm auszuweiten oder einzuschränken. Dabei sind stets die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

Für die Überwachung von Oberflächenwasser kann grundsätzlich dasselbe Untersuchungsprogramm wie für Grundwasser angewandt werden. Falls ein Ableiten oder Abfahren des Oberflächenwassers geplant ist, sollten, sofern keine anderen Auflagen bestehen, zumindest die bei der Kurzuntersuchung von Sickerwasser genannten Parameter untersucht werden.

## 2. Untersuchungsprogramm

## 2.1 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien

## Untersuchungsparameter

	Grundwasser		Sickerwasser	
	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung
Aussehen	} an Ort u. Stelle zu bestimmen, im Labor nochmals	+	+	-
Geruch		+	+	+
Temperatur		+	+	+
pH-Wert		+	+	+
Sauerstoffgehalt		+	+	+
Leitfähigkeit		+	+	+
Abdampfrückstand		+	+	+
Glührückstand		+		+
Kohlenwasserstoffe	+		+	
Phenole, ges.	+		+	
TOC	+		+	+
Oxidierbarkeit				
Cr VI + → Cr III +	+	+	+	+
Mn VII + → Mn II +	+	+	+	+
BSB <sub>5</sub>	+		-	
Fäulnisfähigkeit			+	
Ammonium	+	+	+	
Nitrat	+	+	+	
Nitrit	+		+	
Gesamt-N			+	
Chlorid	+	+	+	
Phosphor, ges.			+	
Sulfat	+		+	
Sulfid	+		+	
Cyanid, ges.	+	+	+	
Säurekapazität bis pH 4,3	+	+		
Gesamthärte	+	+		
Natrium	+		+	
Kalium	+			
Calcium	+		+	
Magnesium	+			
Zink	+		+	
Eisen, ges.	+		+	
Mangan	+		+	
Chrom, ges.	+		+	
Nickel	+		+	
Kupfer	+		+	
Cadmium	+		+	
Quecksilber, ges.	+		+	
Blei	+		+	
Toxizitätstest, z. B. kurzer Fischttest, Daphnientest	+		+	
Bakteriologische Untersuchung	+		+	

Die vorstehende Tabelle umfaßt Parameter, deren laufende Bestimmung zur Überwachung der Gewässerbeziehung von Hausmülldeponien in der Regel notwendig ist. Die für die Kurzuntersuchungen ausgewählten Parameter geben Orientierungshinweise auf zwischenzeitliche Veränderungen.

Für Beweissicherungsmaßnahmen ist mindestens die Bestimmung aller genannten Parameter erforderlich. Nach Durchführung der Beweissicherungs-Analyse ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, welcher Untersuchungsrahmen für Voll- und Kurz-Untersuchungen angewandt werden muß.

Der Umfang des Untersuchungsprogramms kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden eingeschränkt werden. Z.B. kann gegebenenfalls die Bestimmung von Abdampfrückstand, Glührückstand, Kohlenwasserstoffen, Phenolen, BSB<sub>5</sub>, Nitrit, Sulfid, Gesamtcyanid und einiger Metalle sowie die bakteriologische Untersuchung weggelassen werden. Andererseits kann es notwendig sein, z. B. die Schwermetalle bei der Kurzuntersuchung des Sickerwassers oder andere Parameter, etwa Pestizide, in die Untersuchung einzubeziehen.

## 2.2 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen

Die zu untersuchenden Parameter sind wegen der möglichen Verschiedenartigkeit von Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen in jedem Einzelfall getrennt festzulegen und in den Planfeststellungsbeschuß bzw. den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

## 2.3 Häufigkeit der Probenahme

Das in der Liste aufgeführte Untersuchungsschema gilt für die laufende Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien. Für Sonderabfalldeponien und sonstige Abfallbeseitigungsanlagen ist das Programm individuell festzulegen.

Darüber hinaus sind als Voraussetzung für Maßnahmen zur Sickerwasserbeseitigung (z.B. Ableiten aus Sammelbecken in einen Vorfluter; Einbringen des Sickerwassers aus Deponie-Sammelbecken in Kläranlagen) jeweils Kurzuntersuchungen notwendig.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sollte zusätzlich wöchentlich einmal das Sickerwasser mindestens auf Farbe, Geruch, pH-Wert und Leitfähigkeit untersucht werden.

### Häufigkeit der Probenahme

(Überwachung von Hausmülldeponien)

	Gesamtzahl der Probenahmen je Probenahme-stelle	davon	
		Voll-untersuchungen	Kurz-untersuchungen
Vor Inbetriebnahme der Deponie	1, evtl. 2 pro Jahr	1, evtl. 2 pro Jahr	
1. und 2. Jahr	4 pro Jahr	2 (Frühjahr, Herbst)	2 (Sommer, Winter)
3. Jahr bis 2 Jahre nach Abschluß der Deponie	4 pro Jahr (je Quartal 1)	1	3
3 Jahre nach Abschluß der Deponie und später	1 pro Jahr, sofern zuständige Behörde nicht anderweitig entscheidet	1	

## 3. Berichterstattung

Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert jeweils innerhalb von 2 Monaten den zuständigen Fachbehörden vorzulegen. Ferner ist den zuständigen Fachbehörden unaufgefordert jeweils zum Jahresende eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse des ab-

gelaufenen Jahres mit Auswertung insbesondere bezüglich Tendenzen und Schwankungen der Werte sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

- MBl. NW. 1977 S. 1125.

## 2100

### Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1977 - I C 3 / 38.21

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5.8 wird folgende Nr. 5.9 eingefügt:

5.9 Das Lichtbild ist im Paß nur noch mit einem vom Bundeskriminalamt als geeignet festgestellten Rastergerät zu befestigen.

- MBl. NW. 1977 S. 1128.

## 2102

### Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1977 - I C 3 / 40.29

Nr. 4.26 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

4.26 Das Lichtbild ist im Personalausweis mit einem vom Bundeskriminalamt als geeignet festgestellten Rastergerät zu befestigen und an der linken oberen und rechten unteren Ecke so abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf den Personalausweis selbst kommt.

- MBl. NW. 1977 S. 1128.

## 21220

### Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Vom 30. April 1977

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 30. April 1977 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1977 V B 1 - 0810. 46 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen, wird dem vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehepartner eines Mitgliedes Witwen(r)rente gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit des Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte.

2. § 13 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist.

3. § 14 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:  
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflcht verzögert oder unterbrochen, so wird die Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist.
4. § 16 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:  
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflcht verzögert oder unterbrochen, so wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist.

Artikel II

Die Satzungsänderungen des Artikels I treten in Kraft:

- Nummer 1 am 1. Juli 1977;  
Nummern 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

- MBl. NW. 1977 S. 1128.

55

**Behördenselbstschutz  
Richtlinien  
für die Lagerung, Wartung und Pflege  
von Selbstschutzgerät**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1977 -  
VIII A 2/1.145 - 4

Auf Grund von § 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (VwV-Selbstschutz) vom 11. Mai 1971 (GMBl. S. 189) hat das Bundesamt für Zivilschutz „Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden“ herausgegeben, die ich mit RdErl. v. 9. 1. 1973 (MBl. NW. S. 146/SMBL. NW. 55) bekanntgegeben habe. Gemäß Abschnitt IV Ziffer 22 der Empfehlungen sind vom Bundesamt für Zivilschutz nunmehr „Richtlinien für die Lagerung, Wartung und Pflege von Selbstschutzgerät“ erarbeitet worden. Diese Richtlinien ersetzen die „Vorläufigen Richtlinien für die Lagerung, Wartung und Pflege von besonders zu behandelndem Gerät des Selbstschutzes“ in der Fassung von August 1974.

Die als Broschüre herausgegebenen neuen Richtlinien können beim

Bundesamt für Zivilschutz  
Referat ZS 1  
Postfach  
5300 Bonn-Bad Godesberg

angefordert werden.

- MBl. NW. 1977 S. 1129.

7130

**Ausführung des § 5  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 4 - 8850.1 (III 15/77) -  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - 7/B3 - 81 - 3.7 (39/77) -  
v. 2. 8. 1977

Gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß u. a. durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emmissionsbe-

grenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Der Begriff „Stand der Technik“ ist in § 3 Abs. 6 BImSchG definiert. Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) - gibt nur teilweise Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage des Standes der Technik der Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen; abgesehen von der Aussage, daß die Anwendung der Rauchgasentschwefelung erst für Steinkohlefeuerungen bestimmter Größe in Frage kommt, ist lediglich festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme sowie durch die Verwendung schwefelärmer Kohle die Schwefeldioxidemissionen so weit wie möglich zu begrenzen sind.

In Konkretisierung dieser allgemeinen Vorschrift ergeht zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und im Interesse einheitlicher Entscheidungen in Genehmigungsverfahren für neu zu errichtende Feuerungsanlagen folgende Weisung:

1. Für Steinkohlefeuerungsanlagen mit höchsten Feuerungswärmeleistungen über 4 Terajoule pro Stunde (TJ/h) - entsprechend einer installierten Kraftwerksleistung von ca. 420 MW - ist die Rauchgasentschwefelung in einem Umfang zu fordern, daß die Schwefeldioxidrestemission höchstens 2,75 kg/h je MW der installierten Kraftwerksleistung beträgt; dieser Wert entspricht unter Berücksichtigung durchschnittlicher Betriebsbedingungen der in Frage kommenden Feuerungsarten einem Emissionskonzentrationsgrenzwert von 850 mg SO<sub>2</sub> pro Normalkubikmeter (trocken) Rauchgas bei 6% O<sub>2</sub>-Gehalt im Abgas. Im Interesse einer effektiven und jederzeitigen Kontrolle der Einhaltung des in dieser Weise beschriebenen Standes der Technik zur Rauchgasentschwefelung ist in der Genehmigung der vorgenannte Emissionsgrenzwert festzulegen und gleichzeitig zur Auflage zu machen, daß der Schwefeldioxidgehalt im Abgas kontinuierlich und registrierend festzustellen ist; dabei sind die Richtlinien über die Auswertung laufend aufzeichnender Emissionsmessungen - Bek. v. 8. 4. 1975 d. RdSchr. d. BMI v. 3. 3. 1975 - UB II 2 - 005 - 05.43 - 1/75 - (GMBl. S. 369) zugrunde zu legen.

Diese Emissionsbegrenzung läßt sich bei einem Schwefelgehalt der Kohle von 2,1% - bezogen auf einen unteren Heizwert von 29 309 kJ/kg (7 000 kcal/kg) - mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage einhalten, die 100% der Rauchgasmenge mit einem Wirkungsgrad von 80% entschwefelt. Werden die vorgenannten Parameter (Schwefelgehalt, Heizwert, Rauchgasmenge, Wirkungsgrad) geändert, so sind entsprechende technische Modifikationen in der Auslegung der Rauchgasentschwefelungsanlage zulässig unter der Voraussetzung, daß der vorgenannte Emissionskonzentrationsgrenzwert von 850 mg SO<sub>2</sub> pro Normalkubikmeter (trocken) bei 6% O<sub>2</sub>-Gehalt im Abgas auf jeden Fall eingehalten wird. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen eingehend daraufhin zu überprüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Rauchgasentschwefelung sicher realisiert werden können.

2. In der Bundesrepublik liegen nur beschränkte Betriebserfahrungen mit kleineren Rauchgasentschwefelungsanlagen an Steinkohlekraftwerken vor. Um den Kraftwerksbetreibern und den Herstellern von Rauchgasentschwefelungsanlagen Gelegenheit für Optimierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu geben, soll auf Antrag die stufenweise Errichtung und Inbetriebnahme von Rauchgasentschwefelungsanlagen zugestanden werden, wenn auch bei nur teilweiser Realisierung der Rauchgasentschwefelung die Genehmigungsvoraussetzung nach § 5 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden kann. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:  
Bei Inbetriebnahme der Feuerungsanlage muß die Rauchgasentschwefelungsanlage in einem Umfang errichtet und betriebsbereit sein, der 40% der nach Nr. 1 zu errichtenden Rauchgasentschwefelungsanlage entspricht. Der zugehörige Emissionskonzentrationsgrenzwert für den Schwefeldioxidauswurf ist entsprechend Nr. 1 zu bestimmen und in dem Genehmigungsbescheid festzulegen; im übrigen ist nach Nr. 1 zu verfahren. Spätestens 3 1/2 Jahre nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage müssen die nach Nr. 1 gestellten Anforderungen voll erfüllt werden.

Auf Antrag kann in der Genehmigung gestattet werden, daß während dieses Zeitraumes die Feuerungsanlage bis zu einer Dauer von 2 Monaten auch dann betrieben werden darf, wenn die Rauchgasentschwefelungsanlage wegen einer Störung nicht betrieben und die entsprechende Kraftwerksleistung nicht durch eine andere Anlage des Betreibers ausgeglichen werden kann. Ist jedoch die Gefahr der Überschreitung von Immissionswerten bei Ausfall der Rauchgasentschwefelungsanlage nicht auszuschließen, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, daß die notwendigen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Umstellung auf geeignete Brennstoffe) getroffen werden oder der Antragsteller verpflichtet wird, die Feuerungsanlage ggf. stillzulegen oder mit verminderter Leistung zu betreiben. In jedem Fall ist jedoch zur Auflage zu machen, daß über den Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage ein Betriebsbuch zu führen ist und daß Störungen im Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und so schnell wie möglich zu beheben sind.

3. Bei der Genehmigung von Steinkohlefeuerungen mit einer höchsten Feuerungswärmeleistung von weniger als 4 TJ/h ist der Schwefelgehalt in der zu verfeuernden Steinkohle auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Die Forderung ist in jedem Fall erfüllt, wenn Steinkohle mit einem Schwefelgehalt von 1% oder weniger eingesetzt wird.
4. Soweit Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 aufgrund der vorhandenen Immissionsbelastung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht ausreichen, bleiben andere Festsetzungen unberührt.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 6. 1974 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1129.

7861

#### **Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1977 - II A 5 - 2124/4.1 - 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.241 erhält folgende Fassung:  
Kauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie ab 17. 5. 1977 von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen.  
- Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchviehbestände bestimmt sind.
2. In Nummer 1.25 wird vor die Zahl „20“ das Wort „Mindestens“ gesetzt.

- MBl. NW. 1977 S. 1130.

8051

#### **Zusammenarbeit zwischen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern/Bergämtern und den Ausschüssen für Jugendarbeitsschutz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 8429 (III Nr. 14/1977)  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 1-11-52-23/76 - v. 2. 8. 1977

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 9. 1976 (SMBl. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird an Abs. 1 folgender Satz angefügt:  
Wenn der Ausschuß darum bittet, daß spezielle Jugendarbeitsschutzsachbearbeiter der Aufsichtsbehörde an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden sollen, ist dieser Bitte im Rahmen des Möglichen und dienstlich Vertretbaren nachzukommen.
2. In der Anlage wird der Text in der Spalte „des Jugendrings Arbeitsamts Jugendamts Gesundheitsamts“ wie folgt ergänzt:  
„ggf. die Stelle, die dem Sitz des GAA/BA am nächsten liegt“.
3. In der Anlage sind für den Bereich des Gewerbeaufsichtsamtes Minden in der Spalte „der Arbeitgeber“ die Worte: „Arbeitgeberverband Herford e. V., Goebenstraße 1 - 5, 4900 Herford“ durch die Worte „Arbeitgeberverband für den Kreis Minden - Lübbecke e. V., Kleiner Domhof 6, 4950 Minden“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1977 S. 1130.

8201

#### **Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1977 -  
B 6000 - 1.4.1 - IV 1

Durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) sind die bisher geltenden Vorschriften über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. 7. 1977 geändert und ergänzt worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird mein RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBl. NW. 8201) im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:  
b) nach § 168 RVO, zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in Verb. mit §§ 8 und 18 SGB IV (Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung).
2. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e) wird hinter dem Zitat „173 b“ ein Komma eingefügt und das Zitat „und 173 c RVO“ durch das Zitat „173 c und 173 d RVO“ ersetzt.
3. In Abschnitt I Nr. 2 werden die Worte „Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113);“ durch die Worte ersetzt „Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845);“

## 4. Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

## 3. in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) nach § 1228 RVO bzw. § 4 AVG, beide zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in Verbindung mit §§ 8 und 18 SGB IV (Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung),
- b) nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 RVO bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AVG (Versicherungsfreiheit während der Berufsausbildung der Beamten und bei Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen),
- c) nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO in Verbindung mit Artikel 2 § 2 a ArVNG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 7 AVG in Verbindung mit Artikel 2 § 3 a AnVNG - alle eingefügt durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) - (Versicherungsfreiheit der Versorgungsempfänger, deren Versorgung mindestens 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt),
- d) auf einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Beschäftigten
  - aa) für Versorgungsempfänger, deren Versorgung weniger als 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, nach § 1230 Abs. 1 RVO bzw. § 7 Abs. 1 AVG, beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040),
  - bb) für Angestellte, die Pflichtmitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, nach § 7 Abs. 2 AVG,
  - cc) für Angestellte, die wegen des Abschlusses einer Lebensversicherung oder wegen Überschreitung der Altersgrenze befreit worden sind, nach Artikel 2 § 1 AnVNG in der jeweils geltenden Fassung
 und
- e) für Beschäftigte, die unter das Reichsknappschäftsgesetz fallen, anstelle der unter a) bis d) genannten Vorschriften nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 30, 31 und 32 RKG sowie Artikel 2 §§ 1 und 3 b KnVNG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040).

## 5. Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Versicherungsfrei ist nach § 168 RVO in Verbindung mit §§ 8 und 18 SGB IV, wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Auf die Ausnahmen in § 168 Buchst. a) bis d) RVO weise ich besonders hin.

## 6. In Abschnitt V Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Buchst. b“ gestrichen.

## 7. Abschnitt V Nr. 1 Abs. 3 wird gestrichen.

## 8. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 4 RKG, wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Auf die Ausnahmen in § 1228 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) bis d) RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) bis d) AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) bis c) RKG weise ich besonders hin. Die Hinweise in Nummer 1 Abs. 2 dieses Abschnittes gelten entsprechend.

## 9. Dem Abschnitt V Nr. 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

e) nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7 AVG und § 31 Nr. 2 RKG, wem vom Bund, von einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung oder einer

anderen der im Gesetz abschließend aufgezählten Einrichtungen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (Versorgungsempfänger), wenn diese Versorgung mindestens 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Ich weise besonders darauf hin, daß solche Versorgungsempfänger, die am 1. 7. 1977 beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, weil sie von der Befreiungsmöglichkeit auf Antrag keinen Gebrauch gemacht hatten, versicherungspflichtig bleiben, solange diese Beschäftigung andauert (Artikel 2 § 2 a ArVNG, Artikel 2 § 3 a AnVNG und Artikel 2 § 3 b KnVNG, alle i. d. F. des 20. RAG).

## 10. In Abschnitt VI Nr. 2 Buchst. a) werden das Komma hinter den Worten „gewährleistet ist“ gestrichen und an Stelle des Kommas die Worte „und die nicht kraft Gesetzes nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7 AVG oder § 31 Nr. 1 RKG versicherungsfrei sind,“ eingefügt.

## 11. Abschnitt VII Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 26 SGB IV zurückgefordert werden, es sei denn, der Versicherungsträger hat bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, schon Leistungen erbracht oder noch zu erbringen. Abweichend von diesem Grundsatz sind Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezuges von Leistungen beitragsfrei sind, stets zu erstatten. Der Erstattungsanspruch steht dem Arbeitnehmer zu, soweit er diese Beiträge selbst getragen hat; im übrigen steht der Erstattungsanspruch dem Land zu, soweit ihm diese Beiträge nicht von einem Dritten ersetzt worden sind (z. B. auf Grund des Schadensersatzanspruches wegen der von einem Dritten verschuldeten Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers). Der Erstattungsanspruch des Landes ist unverzüglich geltend zu machen. Auf die Vorschriften über die Verjährung des Erstattungsanspruches in § 27 Abs. 2 SGB IV weise ich besonders hin. Nach § 186 AFG i. d. F. des SGB IV gelten für die Erstattung von zur Bundesanstalt für Arbeit zu Unrecht entrichteten Beiträgen die Vorschriften über die Beitragserstattung des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

- MBl. NW. 1977 S. 1130.

## II.

## Ministerpräsident

## Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 8. 1977 -  
I B 5 - 415 - 1/77

Der am 11. Januar 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3133 für Herrn Alain Edouard Grajcar, Mitglied des Verwaltungspersonals des Französischen Generalkonsulats, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1977 S. 1131.

### Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 8. 1977 -  
I B 5 - 404 - 2/77

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Robert de Sélys de Fanson am 26. Juli 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1977 S. 1132.

### Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 1977 -  
I B 5 - 436 - 1/67

Die Anschrift des Generalkonsulats von Nicaragua in Hamburg lautet ab 1. August 1977:

Oderfelder Straße 17/III  
2000 Hamburg 13  
Fernsprecher: Hamburg 4 60 24 18

- MBl. NW. 1977 S. 1132.

### Innenminister

#### Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1977 -  
VIII B 4 - 4424

**Anlage** Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle geprüft. Die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14 810 (Saugschläuche) und DIN 14 811 (Druckschläuche).

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBl. NW. 2134) - hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

#### Anlage

#### I. Druckschläuche

Firma Jakob Eschbach, Schlauchweberei, Marsberg

Prüf-Nr. 832877-2 C 52 - 15 DIN 14811 - K  
„Synthetic-Polycoat 2 F“  
Prüf-Nr. 832977-2 C 42 - 15 DIN 14811 - K  
„Synthetic-Polycoat 2 F“

Firma Schlauchfabrik Großwangen AG, Großwangen (Schweiz)

Prüf-Nr. 856177 C 42 - 15 DIN 14811 - K  
„Druckschlauch C 42  
DIN 14811“

Firma Thöni Ges. mbH. & Co., KG, Telfs (Österreich)

Prüf-Nr. 860177 C 52 - 15 DIN 14811 - K  
„FAVORIT“

Firma Walraf Textilwerke, Mönchengladbach 2

Prüf-Nr. 813177 C 42 - 15 DIN 14811 - K  
„GRIZZLY“

Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH., Weinheim (Bergstraße)

Prüf-Nr. 808477-2 B 75 - 20 DIN 14811 - K  
„Synthetik Weico Rubin 3 FSL“  
Prüf-Nr. 808577-2 C 52 - 15 DIN 14811 - K  
„Synthetik Weico Rubin 3 FSL“  
Prüf-Nr. 808677-2 C 42 - 15 DIN 14811 - K  
„Synthetik Weico Rubin 3 FSL“

#### II. Saugschläuche

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14810 - Ausgabe April 1976 - hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

Firma Gummi Hansen, Hansens Gummi- & Packungswerke KG, Hannover

vorläufige Prüf-Nr. 507676  
A 110 - 2400 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 507776  
A 110 - 1500 DIN 14810 - K

Firma Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren

vorläufige Prüf-Nr. 527677  
A 110 - 2400 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 527777  
A 110 - 1500 DIN 14810 - K

Firma Pneutragom, Winterthur (Schweiz)

vorläufige Prüf-Nr. 545176  
A 110 - 2400 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 545276  
A 110 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 545376  
B 75 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 545476  
C 52 - 1500 DIN 14810 - K

Firma Emil Simon, Gummiwarenfabrik, Neulußheim (Baden)

vorläufige Prüf-Nr. 502676  
A 110 - 2400 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 502776  
A 110 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 502876  
B 75 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 502976  
C 52 - 1500 DIN 14810 - K

Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH., Weinheim (Bergstraße)

vorläufige Prüf-Nr. 500177  
A 110 - 2400 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 500277  
A 110 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 500377  
B 75 - 1500 DIN 14810 - K  
vorläufige Prüf-Nr. 500477  
C 52 - 1500 DIN 14810 - K

- MBl. NW. 1977 S. 1132.

#### Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1977 -  
II C 4/12-11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) Düsseldorf, sind erschienen:

#### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 338:

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1974  
Teil 3: Hochschulen im Wintersemester 1974/75  
(268 S., 14,50 DM)

Heft 345:

Agrarberichterstattung 1974/75  
Teil 3: Betriebssysteme und Betriebseinkommen, Sozialökonomische Gliederung und Buchführung  
Ergebnisse nach dem Gebietsstand 1. 1. 1974  
(244 S., 12,00 DM)

**Heft 351:**

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1974  
Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung  
(98 S., 6,20 DM)

**Heft 357:**

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1975  
Teil 2: Berufsbildende Schulen  
(136 S., 7,50 DM)

**Heft 367:**

Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1975  
(262 S., 14,50 DM)

**Heft 368:**

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und ergänzende  
Daten bis 1974  
(78 S., 6,00 DM)

**Heft 369:**

Das steuerpflichtige Vermögen in Nordrhein-Westfalen  
1972  
(88 S., 6,20 DM)

**Heft 370:**

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1975  
Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung  
(98 S., 6,20 DM)

**Heft 371:**

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1975 Teil 2:  
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düssel-  
dorf und Köln  
(354 S., 20,00 DM)

**Heft 372:**

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1975  
Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken  
Münster, Detmold und Arnsberg  
(328 S., 17,50 DM)

**Heft 373:**

Vorausberechnung der Wohnbevölkerung in den kreis-  
freien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens  
Regionalprognose 1976 bis 1990  
(124 S., 7,50 DM)

**Heft 374:**

Die Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1965 bis 1975  
(64 S., 5,40 DM)

**Statistische Berichte**

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in  
Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1976  
Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach  
Verwaltungsbezirken  
(66 S., 5,20 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen  
Wintersemester 1976/77  
(226 S., 12,00 DM)

Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1976  
Landesergebnisse  
(22 S., 1,90 DM)

Die Baufertigstellung in Nordrhein-Westfalen 1976  
(102 S., 6,70 DM)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1976  
(190 S., 10,00 DM)

**Zusammenfassende Schriften**

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfa-  
lens  
Kreis Aachen  
(78 S., 4,00 DM)

**Verzeichnisse**

Verzeichnis der Grundschulen 1977  
(432 S., 14,00 DM)

Verzeichnis der Hauptschulen 1977  
(184 S., 7,50 DM)

Verzeichnis der Sonderschulen 1977  
(136 S., 6,90)

Verzeichnis der Realschulen 1977  
(104 S., 6,50)

Verzeichnis der Gymnasien 1977  
(138 S., 7,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die  
Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch ge-  
eignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverar-  
beitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105,  
4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/4497495), oder über den  
Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1977 S. 1132.

**Kultusminister**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
der Gerhart-Hauptmann-Schule Massen,  
Kreis Unna**

Bek. d. Kultusministers v. 20. 7. 1977 -  
Z C - BD 10.06

Bei der Gerhart-Hauptmann-Schule Massen, Kreis  
Unna, ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststem-  
pel mit dem Landeswappen Nordrhein-Westfalen in Ver-  
lust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-  
nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung  
bitte ich unmittelbar der Stadt 4750 Unna-Massen Nord  
mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerhart-Hauptmann-Schule Gemein-  
schaftsschule  
Massen Kreis Unna

- MBl. NW. 1977 S. 1133.

**Personalveränderung****Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. H.-J. Baedeker  
zum Regierungsdirektor

- MBl. NW. 1977 S. 1133.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**